

Zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten für die fakultative Weiterbildung in der gebietsbezogenen Intensivmedizin (30. 4. 1993)

Weiterbildungszeit: 2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs. 1 1 1/2 Jahre der WB in der speziellen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden. Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung im Gebiet „...“

Davon können die in der jeweiligen Gebietsweiterbildung vorgeschriebenen und anrechenbaren Weiterbildungszeiten für Intensivmedizin an jeder Intensivstation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für die fakultative Weiterbildung in Spezieller ... Intensivmedizin:

- Die ärztliche Leitung der Intensivstation muß durch einen Arzt ausgeübt werden, der hauptamtlich in der Intensivmedizin tätig ist und zur fakultativen Weiterbildung in der Speziellen Intensivmedizin ermächtigt ist.
- Die Betreuung der Patienten muß kontinuierlich über 24 Std. durch Ärzte erfolgen, die im Stellenplan der Intensivstation fest zugeteilt sind.
- Für die Intensiveinheit müssen mindestens 8 Betten ausgewiesen sein, 40% der Pfl egetage sollten Beatmungstage sein (mindestens 900 Beatmungstage pro Jahr)
- Auf der Intensivstation müssen alle Voraussetzungen zur Erfüllung des fachspezifischen Leistungskataloges der Weiterbildungsordnung sowie des Basiskataloges der DIVI gewährleistet sein.

Auf folgenden Gebieten sollen Dienstleistungen (als Dienst oder als Konsiliardienst) dem Krankenhaus zur Verfügung stehen:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Anästhesiologie
4. Neurologie
5. Neurochirurgie
6. Kinderheilkunde (*soweit Kinder behandelt werden*)
7. Laboratorium
8. Radiologie/Neuroradiologie
9. Blutbank
10. Physiotherapie
11. Pathologie
12. Mikrobiologie
13. Kinderchirurgie
14. Neuropädiatrie

*Davon müssen 1. bis 9. kontinuierlich verfügbar sein.
13. und 14. gelten nur für die Pädiatrie.*